

Konflikte um die Daseinsvorsorge

Liberalisierung der öffentlichen Dienstleistungen nach dem Vertrag von Lissabon

Wirtschaftliche und soziale Fragen standen nicht im Mittelpunkt der Debatte um die Reform der Europäischen Verträge, es ging vor allem um das europäische Demokratiedefizit und die dringend notwendigen institutionellen Reformen. Nach der Osterweiterung sollte die EU handlungsfähiger werden, die Strukturen effizienter und transparenter, die Kompetenzen zwischen Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen geklärt, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt und ihre demokratischen Rechte gegenüber den europäischen Instanzen verankert. Grundlegende wirtschafts- und sozialpolitische Reformen waren dagegen eigentlich nicht beabsichtigt (das rächt sich jetzt in der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise). Doch die öffentliche Debatte hat sich im Reformprozess niedergeschlagen, vor allem der Schock über die gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden, so wurde erstmals in Artikel 3 Absatz 3 des EU-Vertrages der Begriff **soziale Marktwirtschaft** verwendet. Damit wurde zwar die wettbewerbliche Orientierung der EU-Verträge und ihrer vier Grundfreiheiten nicht aufgegeben, ihr jedoch eine soziale Orientierung an die Seite gestellt.

Das Thema **öffentliche Dienstleistungen**, als Kernelement der Sozialverfassungen Europas, hat in der Reformdebatte eine nicht unerhebliche Rolle gespielt, vor allem in den Referenden in Frankreich und den Niederlanden. Und die Verschränkung dieser Debatte mit den institutionellen Fragen im Rahmen des Reformprozesses hat sich auch im Reformvertrag von Lissabon niedergeschlagen. Im Ergebnis wurde das EU-Recht zwar nur an wenigen Stellen in Hinblick auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse geändert, doch diese Änderungen werden zu wichtigen Akzentverschiebung – oder sollte man besser sagen Machtverschiebungen - führen.

Die wichtigsten Veränderungen für den Bereich der Dienstleistungen, die sich aus dem Vertrag von Lissabon für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ergeben sind:

- neben der verbindlichen Geltung der Charta der Europäischen Grundrechte, die mit Artikel 36 den Zugang zu den Diensten von allgemeinem Interesse enthält,
- die Einfügung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in Artikel 14
- und das Protokoll Nr. 26 über die Dienste von allgemeinem Interesse.

Dieses Protokoll war übrigens im ursprünglichen Verfassungsentwurf noch nicht enthalten. Es wird vermutet dass es durch Druck der niederländischen Regierung nach dem Scheitern der Referenden in Frankreich und den Niederlanden seinen Eingang in den Lissaboner Vertrag fand.

Hintergrund

Die Auseinandersetzung um die öffentlichen Dienstleistungen in Europa fand schon immer entlang zweier Konfliktlinien statt:

- Erstens, wer ist für die Regelung dieser Dienste zuständig, die EU oder die Mitgliedstaaten und welche Rolle spielen die dezentralen Untergliederungen in dieser Kompetenzverteilung, denn die EU hat bis zum Lissaboner Vertrag die regionale/kommunale Selbstverwaltung schlichtweg ausgespart.
- Und zweitens welchem Ordnungsmodell soll die Finanzierung und Organisation von öffentlichen Dienstleistungen folgen, dem Prinzip eines freien Wettbewerbs im Binnenmarkt oder sollen mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auch gemeinwohlorientierte Ziele verfolgt werden, die eine Einschränkung der Marktprinzipien erfordern.

Ursache dafür sind die unterschiedlichen Traditionen in den europäischen Mitgliedstaaten. Schon in der Gründungsphase der Gemeinschaft standen sich Staaten mit einem traditionell stark ausgeprägten, öffentlich organisierten System der Daseinsvorsorge und Länder mit einem mehr auf die Privatwirtschaft ausgerichteten System gegenüber. Man einigte sich auf einen Kompromiss, der alle Seiten zufrieden stellen sollte: Die Gemeinschaft verhält sich neutral hinsichtlich der Organisations- und Eigentumsformen, denen sich die Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen (Art. 295 EGV). Allerdings werden öffentliche Unternehmen genauso behandelt wie privatrechtlich organisierte und unterstehen den Regeln des europäischen Wettbewerbs- und Beihilfenrechts (Art. 86, Abs. 2 EGV).

Ausnahmen gibt es nur, wenn durch die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben unzumutbar beeinträchtigt würde (Art. 86, Abs. 2 EGV). Damit wird ein Regel-Ausnahme-Verhältnis definiert, wobei der unverfälschte Wettbewerb die Regel ist, die Freistellung die Ausnahme. Mit der Einfügung des Artikels 16 EGV durch den Vertrag von Amsterdam wird erstmals die besondere Rolle von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt, die praktischen Auswirkungen dieser Akzentverschiebung blieben allerdings umstritten.

Wie wirken sich nun die Änderungen des Lissabon-Vertrages aus?

- Zur Frage des Artikel 14

Er enthält in dem neuen, ergänzten Satz 2 eine Rechtsgrundlage für die Rechtssetzung der EU im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen, allerdings nur für die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, d.h. marktbezogene Dienste; ferner bezieht sich die Rechtssetzungskompetenz nur auf die Grundsätze und Bedingungen „insbesondere jener wirtschaftlicher und finanzieller Art“, die für das Funktionieren dieser Dienste erforderlich sind und für die die EU eine Zuständigkeit hat – unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, „diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.“ Der Rechtsakt kann außerdem nur in Form von Verordnungen erfolgen.

Damit zeigen sich die engen Grenzen dieser Rechtskompetenz und es ist kein Wunder dass die Kommission bereits deutlich erklärt hat, dass sie in derzeit keine Veranlassung sieht sie auszu-schöpfen.

Zusammengefasst, es handelt sich nicht um eine generelle Rechtssetzungskompetenz:

- Die Rechtsetzung bezieht sich nur auf die DAWI, d.h. marktbezogene öffentliche Dienstleistungen;
- Sie muss im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, d.h. unter Beteiligung des EP erfolgen;
- Sie darf sich nur auf die Befugnisse der EU beziehen (d.h. vor allem das Wettbewerbs- und Beihilferecht);
- sie muss eine ermöglichende Funktion für diese Dienste haben;
- sie darf nicht die Möglichkeiten der MS diese Dienste zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren behindern;
- Und sie kann ferner nur in der Form von Verordnungen erfolgen.

Schließlich ist auch noch der Verweis auf Artikel 4 EUV in Satz 1 des Artikels 16 von Bedeutung. In Artikel 4 wird in Absatz 2 nicht nur die nationale Identität, einschließlich der grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen anerkannt, sondern auch ausdrücklich und **erstmalig im europäischen Primärrecht die regionale und lokale Selbstverwaltung.**

Im Parlament und in Teilen der europäischen Öffentlichkeit gibt es schon seit längerem eine breite Debatte über die Chancen und Risiken einer europäischen Rahmenrichtlinie zur Definition und zum Schutz der öffentlichen Dienstleistungen in Europa. Ich selbst habe diese Forderung auch lange Zeit unterstützt.

Inzwischen ist aber meine Skepsis gewachsen und zwar aus zwei Gründen:

- Zum einen enthält der Vertrag von Lissabon nur eine Rechtssetzungskompetenz für Verordnungen, nicht für Richtlinien. Verordnungen greifen aber viel tiefer in die Rechtsstruktur der Mitgliedstaaten ein, für die Vielfalt, die gerade die öffentlichen Dienstleistungen in Europa kennzeichnet bliebe bei Verordnungen nur wenig Platz.
- Zum anderen besteht die Gefahr das bei einer Rechtsetzung auf europäischer Ebene das alleinige Recht der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und lokalen Untergliederungen zu definieren was Dienste in allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind (die Kompetenz der Kommission beschränkt sich auf Missbrauchskontrolle) in Frage gestellt und falls eine Definition auch Dienste in allgemeinem Interesse umschließt, bekäme hier die EU erstmals eine Kompetenz. Zwar hat die EU Kommission in einer Mitteilung aus dem November 2007 diese Definition bereits – übrigens extrem restriktiv – versucht, doch diese Mitteilung hat keine rechtliche Bindung.

Interessant wäre es allerdings die neue Rechtssetzungskompetenz in einem Bereich anzuwenden, den die Kommission bisher allein beherrscht, dem Beihilferecht. Das Parlament sollte darauf bestehen, dass eine Revision des Monti-Kroes-Paketes nicht mehr im Rahmen des Artikels 106, Absatz 3 AEUV (ehemals Art. 86 Abs. 3 EGV) geschieht, sondern des neuen Art. 14 AEUV, der eine ausdrückliche Mitwirkung des Parlamentes vorsieht.

- **Das Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse**

Das Protokoll ist Bestandteil der Verträge und steht auf der gleichen Stufe wie das übrige Primärrecht, es geht weder den anderen Vorschriften vor, noch ist es nachrangig, es verändert die Anwendbarkeit des europäischen Wettbewerbs- und Binnenmarktrechtes nicht grundsätzlich, aber die in dem Protokoll enthaltenen Grundsätze müssen bei der Auslegung des Unionsrechtes von EuGH und Kommission berücksichtigt werden. Sie sind ferner vom Gesetzgeber bei der zukünftigen Rechtssetzung zu beachten.

Das Protokoll enthält vier zentrale Punkte:

- Anerkennung des Prinzips der lokalen Selbstverwaltung und Stärkung der Organisationsautonomie für Leistungen der Daseinsvorsorge (Betonung des weiten Ermessungsspielraumes);
- Betonung der Vielfalt der Dienstleistungen gemäß den Bedürfnissen der Nutzer und den jeweiligen geografischen, sozialen und kulturellen Gepflogenheiten; auch das Prinzip der Vielfalt stärkt die Autonomie;
- Hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, universeller Zugang – damit könnte auch Quersubvention gerechtfertigt werden;
- Und in Artikel 2 keine Kompetenz der EU für die nicht-wirtschaftlichen Dienste

Das Protokoll konkretisiert die in dem neuen Artikel 14 genannten gemeinsamen Werte, zwar ergeben sich aus dieser Konkretisierung keine unmittelbaren Rechtsfolgen, sie bilden aber einen Rahmen für künftige Maßnahmen der EU. In diesem Sinne lässt sich aus dem Protokoll möglicherweise sogar eine Grenze für weitere Liberalisierungsvorhaben (z.B. im Bereich der Wasserversorgung und –Entsorgung) ableiten. Eine Binnenmarktliberalisierung wie in den Sektorenrichtlinien dürfte mit den Grundsätzen des Protokolls insbesondere der Autonomie der Aufgabenträger und der Vielfalt der Leistungen schwer vermittelbar sein. Allerdings gibt es keine unmittelbaren Änderungen des rechtlichen Raumes, der Reformvertrag ermöglicht, löst aber das grundsätzliche Spannungsverhältnis nicht auf. Dafür steht u.a. auch die Beibehaltung des Artikels 116. Er schafft allerdings einen politischen Rahmen für künftige Rechtssetzungen auf EU-Ebene, der von Parlament und Rat ausgeschöpft werden kann – oder aber den nationalen Parlamenten und dem Ausschuss der Regionen im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle.

Reaktion der politischen Institutionen

Im Gegensatz zur Kommission, die bisher nur wenig bereit ist die geänderten politischen Rahmenbedingungen zur Kenntnis zu nehmen, lassen sich die jüngsten Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) durchaus in diesem Rahmen verstehen:

- Coditel/Brabant und Stadtwerke Hamburg zur Vertragsfreiheit öffentlich-öffentlicher Kooperationen,
- Eurawasser bezüglich der flexiblen Nutzung von Dienstleistungskonzessionen.

Auch das Europäische Parlament nimmt die Vertragsänderungen von Lissabon in vielen Ausschüssen unter die Lupe und untersucht ihre Auswirkungen auf politische Arbeit. In diesem Zusammenhang entstand auch mein Initiativbericht zu den neuesten Entwicklungen im Bereich des Vergaberechtes, der am 27. Mai 2010 im Plenum mit großer Mehrheit verabschiedet wurde.

Neuste Entwicklungen im Vergaberecht, der sogenannte Rühle-Bericht

Der sogenannte Rühle-Bericht greift die veränderten politischen Rahmenbedingungen im europäischen Primärrecht und die jüngsten EuGH-Urteile auf und bekräftigt sie, hebt hervor, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) in mehreren Urteilen das kommunale Selbstverwaltungsrecht betont und darauf verwiesen hat, *„dass eine öffentliche Stelle ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen kann“* (Urteil in der Rechtssache C-324/07); verweist zudem auf das Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 9. Juni 2009 (Rechtssache C-480/06), das ergänzend festgehalten hat, dass das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vorschreibt:

„sieht öffentlich-öffentliche Partnerschaften, wie die kommunalen Kooperationen und Formen der innerstaatlichen Zusammenarbeit, infolgedessen unter folgenden kumulativen Kriterien als

vergaberechtsfrei an:

- *es handelt sich um die Erbringung einer allen beteiligten Kommunen obliegenden öffentlichen Aufgabe,*
- *die Aufgabe wird ausschließlich durch öffentliche Stellen, also ohne Beteiligung Privater, wahrgenommen,*
- *die Tätigkeit wird im Wesentlichen für die beteiligten öffentlichen Stellen verrichtet;“*

„Weist auf die Klarstellung der Kommission hin, wonach nicht jede Maßnahme der öffentlichen Verwaltungen dem Vergaberecht unterliegt, und stellt fest, dass den Mitgliedstaaten, soweit die EU-Rechtsvorschriften nicht die Schaffung eines Marktes in einem bestimmten Bereich zwingend erforderlich machen, die Entscheidung überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sie öffentliche Aufgaben selbst wahrnehmen wollen; weist darauf hin, dass die Schlussfolgerungen des EuGH in der genannten Entscheidung nicht nur unmittelbar der Zusammenarbeit von Kommunen gelten, sondern allgemeingültig sind, sodass sie auf die Kooperation anderer öffentlicher Auftraggeber zu übertragen sind.“

Allerdings bezieht der Bericht auch klar Stellung in der Frage Beteiligung von privatem Kapital. Die Gesetzgeber hatten sich bei der Revision der Vergaberichtlinien 2004 nicht auf einen Grenzwert geeinigt (unter anderem auch wegen der Uneinigkeit in Deutschland), die EuGH-Rechtsprechung hatte diese Lücke dann geschlossen und in den sogenannten Teckal-Kriterien eine Beteiligungen privaten Kapitals an öffentlich-öffentlichen Partnerschaften ausgeschlossen. Dem schließt sich der Bericht an. Die Beteiligung von privatem Kapital ändert den Charakter einer Gesellschaft, privates Kapital unterliegt anderen Geschäftszielen, anderen Marktmechanismen, wer das in Frage stellt, stellt den besonderen Charakter der öffentlich-öffentlichen Kooperation in Frage, das wäre ein Bären dienst. Offen ist noch die Frage der Zwangsmitgliedschaften, stillen Beteiligung und Genossenschaften. Ich ging bisher davon aus das sei mit der Mitteilung der Kommission zu institutionalisierten ÖPPs vom 5.2.2008 auf die ich auch in meinem Bericht Bezug nehme geregelt. Allerdings stellt die Klage der EU-Komm zur Abwasserentsorgung der Stadt Hamm dies nun in Frage, wieder einmal werden wir auf die Wertung des Europäischen Gerichtshofes zurück geworfen und das in einer Frage, die politisch geklärt schien.

Damit hat das Parlament zu einer der strittigsten Fragen Position bezogen zur Frage ob öffentlich-öffentliche Partnerschaften den Vergabe-Richtlinien unterliegen und damit einem verstärkten Liberalisierungsdruck durch das europäische Wettbewerbsrecht. Das Parlament lehnt im Rühle-Bericht eine weitere Liberalisierung über die Hintertür des Vergaberechtes ab: *„ist der Auffassung dass das Vergaberecht in den letzten Jahren in Bereiche eingedrungen ist, die originär nicht der hoheitlichen Beschaffung zuzurechnen sind, und regt daher an, das Merkmal der Beschaffung bei der Anwendung der Vergaberechtsvorschriften wieder stärker in den Vordergrund zu rücken.“*

Dienstleistungskonzessionen

Auch zur Frage der der Dienstleistungskonzessionen hat das Parlament eine klare Position bezogen – die im Übrigen der überwiegenden Meinung der europäischen „Stakeholder“ entspricht. Allerdings war diese Frage am meisten umstritten, vor allem die franz. Sozialisten vertraten die Auffassung man dürfe sich nicht auf EuGH-Urteile verlassen, der Gesetzgeber müsse hier dringend handeln. Das Parlament hält aber gemeinsam fest, dass Dienstleistungskonzessionen nicht den Vergaberichtlinien unterliegen, sondern von den Gesetzgebern bewusst ausgenommen wurden, um mehr Flexibilität zu ermöglichen und den unterschiedlichen Rechtstraditionen in den europäischen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Das Parlament bekräftigt mehrheitlich, dass eine Gesetzgebung in diesem Bereich nur erfolgen soll wenn die Kommission die Beeinträchtigung des Binnenmarktes nachweisen kann und ihr eine Evaluation des gesamten Rechtsrahmens einschließlich der Rechtsmittelrichtlinie voraus geht. Allerdings hat Kommissar Barnier inzwischen deutlich gemacht, dass er an den Plänen der Kommission fest hält hier einen Rechtsakt im Mitentscheidungsverfahren vorzuschlagen. Die Kommission will eine Gesetzgebung „light“, als eigenständige Gesetzgebung, nicht Teil der Vergaberichtlinien. Das Parlament kann und wird sich meiner Meinung nach aber nur auf etwas einlassen, dass die jüngsten EuGH-Urteile in diesem Bereich und die Schlussfolgerungen des Rühle-Berichtes übernimmt.

Schlusswort

Der Vertrag von Lissabon schafft zwar keine Rechtsklarheit im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen, mit ihm wird aber die Frage der Daseinsvorsorge stärker in den politischen Raum verlagert, er öffnet das EU-Recht für verschiedene Modelle der Organisation und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und schafft einen Raum, in dem über die politische Auseinandersetzung über die Zukunft der Daseinsvorsorge in Europa geführt werden kann.

Anhang:

Rechtliche Änderungen durch den Vertrag von Lissabon im Bereich der Daseinsvorsorge.

Artikel 3

(ex-Artikel 2 EUV)

(3) Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

Artikel 4

(1) Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel 5 bei den Mitgliedstaaten.

(2) Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.

Artikel 14

(ex-Artikel 16 EGV)

Unbeschadet des Artikels 4 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 93, 106 und 107 dieses Vertrags und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verträge dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

Artikel 116

(ex-Artikel 96 EGV)

Stellt die Kommission fest, dass vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so tritt sie mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Beratungen ein. Führen diese Beratungen nicht zur Beseitigung dieser Verzerrung, so erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Richtlinien. Es können alle sonstigen in den Verträgen vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen erlassen werden.

Artikel 106

(ex-Artikel 86 EGV)

(1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen und insbesondere den Artikeln 18 und 101 bis 109 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Beschlüsse an die Mitgliedstaaten.

PROTOKOLL (Nr. 26) ÜBER DIENSTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN — IN DEM WUNSCH, die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse hervorzuheben — SIND über folgende auslegende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1

Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zählen insbesondere:

- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
- die Vielfalt der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können;

- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 36

Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.